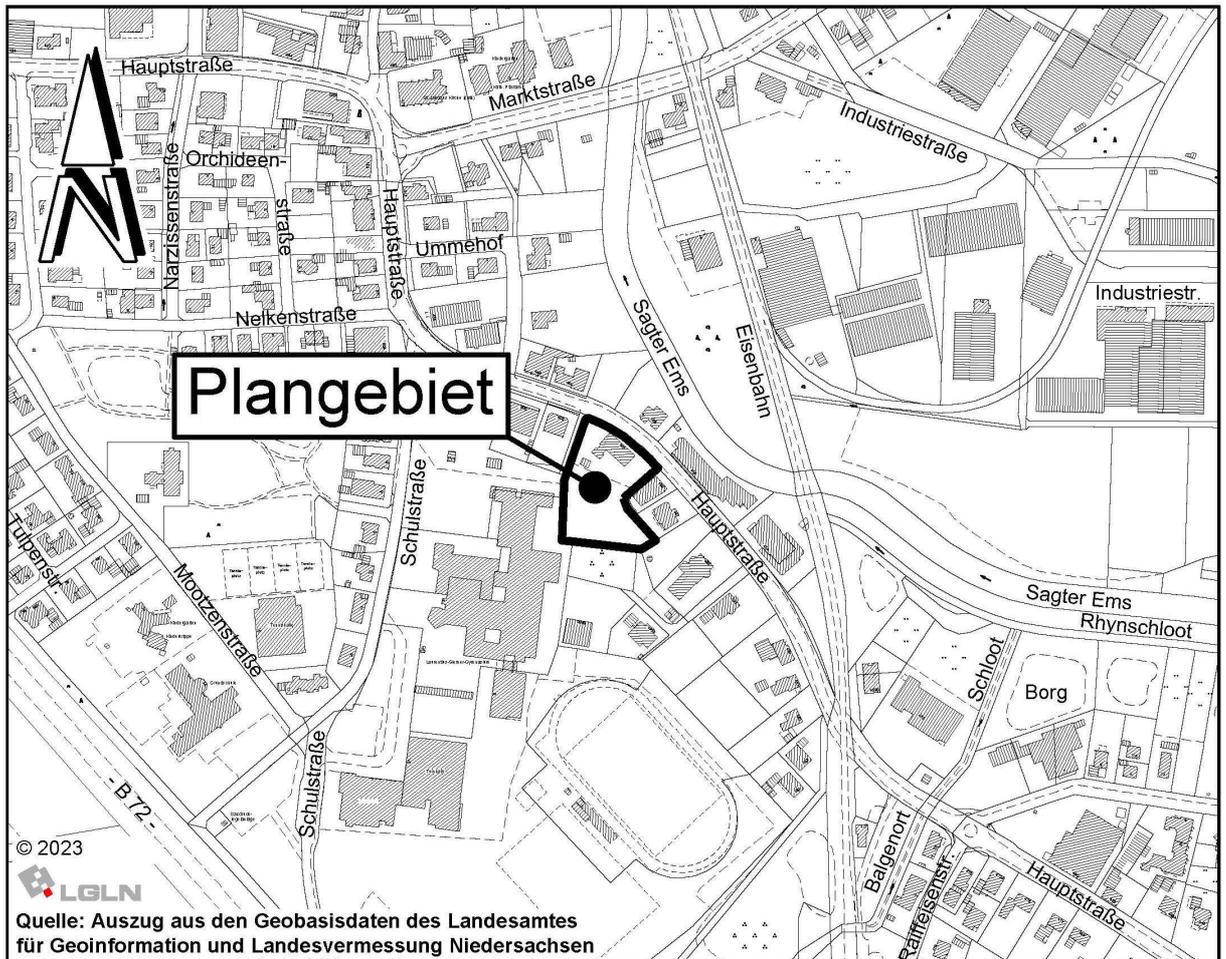




Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 76,
6. Änderung
„Hauptstraße“
der Gemeinde Saterland

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

- Entwurf -



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441 593655
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND VORGABEN	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS.....	3
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN.....	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG / FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	5
2.5 IMMISSIONSSITUATION.....	5
3 GEPLANTE FESTSETZUNGEN	7
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN	8
3.4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (§ 84 ABS. 3 NBAUO)	8
3.5 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	9
3.6 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG.....	9
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	11
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	11
4.2 VERKEHRSLÄRMSCHUTZ.....	11
4.3 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	13
5 HINWEISE	14
6 VERFAHREN.....	16
ANLAGEN.....	16

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Hauptstraße“ befindet sich im zentralen Bereich des Ortsteils Ramsloh der Gemeinde Saterland südlich angrenzend zur Hauptstraße (ehem. K 343). Das Gebiet erstreckt sich von der Narzissenstraße im Nordwesten bis zur Raiffeisenstraße im Südosten.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 umfasst mit dem Flurstück Nr. 190/6 der Flur 18, Gemarkung Ramsloh, eine Teilfläche im zentralen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Das Gebiet grenzt im Norden an die Hauptstraße an.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Gebietes ergeben sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Das Flurstück Nr. 190/6 ist Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76, rechtskräftig seit dem 12.07.2004. Diese setzt das Plangebiet, wie auch die umliegenden Flächen, als Mischgebiet fest (s. Anlage 1).

Das Flurstück Nr. 190/6 ist Teil des Ortskerns von Ramsloh beidseitig der Hauptstraße und im nördlichen Bereich mit einem Wohngebäude bebaut. Die umliegenden Flächen sind dagegen durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus Einzelhandel- und Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen (Rathaus, Schule etc.) sowie Wohnnutzungen geprägt.

Aufgrund der Größe des Flurstückes von fast 4.800 qm sollte nach den Festsetzungen der 2. Änderung eine Zuwegung am nordöstlichen Rand des Flurstückes die Erschließung für eine möglichen Bebauung im südlichen rückwärtig gelegenen Bereich sicherstellen. Die nordöstlichen Teilflächen wurden daher als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, die in einer Breite von 5 m mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind. Der nicht überbaubare Bereich wurde zudem auf Teilflächen im zentralen Bereich des Flurstückes ausgeweitet und hier für Einzelbäume ein Erhaltungsgebot festgesetzt (s. Anlage 1).

Die Erreichbarkeit der südlichen Grundstücksflächen kann jedoch auch über eine bestehende Zufahrt am westlichen Rand des Flurstückes gewährleistet werden, sodass das Vorhalten einer Zuwegungsmöglichkeit im nordöstlichen Bereich des Flurstückes nicht mehr erforderlich ist. Der Bereich soll stattdessen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses herangezogen werden.

Nach Auffassung der Gemeinde ist die geplante ergänzende Bebauung auch aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in diesem zentral gelegenen Bereich sinnvoll und soll durch die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche und Aufhebung einer bisher festgesetzten Zufahrt ermöglicht werden. Die Gemeinde entspricht damit auch der Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben für die Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann eine Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 qm
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 qm, wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden somit insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereiches befindliche Flächen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung umfasst mit dem Flurstück Nr. 190/6 eine Fläche von ca. 4.800 qm. Das Plangebiet ist als Teil des zentralen Siedlungsbereichs von Ramsloh vollständig von Bebauung umgeben und auch selbst teilweise bebaut. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB einer zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bereits aufgrund der geringeren Größe des Plangebietes nicht erreicht. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Das Plangebiet soll unverändert als Mischgebiet festgesetzt werden. Die Planung entspricht daher weiterhin den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

(Anlagen 1 und 2)

Das Plangebiet ist im nördlichen Bereich mit einem unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäude bebaut. Die Zufahrt und Stellplätze wurden westlich des Gebäudes angelegt. Der nordöstliche Bereich ist als Gartenfläche angelegt bzw. mit einzelnen Bäumen bestanden. Der südliche Teilbereich ist unbebaut und stellt sich größtenteils als Rasenfläche dar. Am südwestlichen und südlichen Rand verläuft ein Graben, welcher außerhalb des Plangebietes zu den angrenzenden Nutzungen durch Gehölzstrukturen abgegrenzt ist.

Westlich, östlich und nördlich schließt sich der durch eine gemischt genutzte Bebauungsstruktur aus geschäftlich/gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen geprägte Bereich beidseitig der Hauptstraße an (s. Anlage 2). Die Flächen südlich der Hauptstraße und auch südlich des Plangebietes sind ebenfalls Bestandteil des ursprünglichen Bebauungsplanes bzw. der 2. Änderung und wurden als Mischgebiet mit der Möglichkeit einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung festgesetzt (Anlage 1). Auch nördlich der Hauptstraße schließt sich ein ausgewiesenes Mischgebiet an (Bebauungsplan Nr. 61).

Unmittelbar westlich angrenzend verläuft die Zufahrt zum Mitarbeiterparkplatz des Rathauses, welches sich ca. 70 m westlich des Plangebietes befindet. Rückwärtig des Rathauses schließen sich mit dem Schulzentrum, einer Turnhalle und einem Schwimmbad sowie Außensportanlagen weitere öffentliche Einrichtungen und Anlagen an. Diese wurden im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 76 bzw. die Außensportanlagen im Bebauungsplan Nr. 4 als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt und durch entsprechende Zweckbestimmungen konkretisiert.

2.5 Immissionssituation

Verkehrsimmissionen

Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes verläuft die Hauptstraße (ehem. K 343).

Im Rahmen der Planungen zum Ausbau der Ostermoorstraße zur gemeindlichen Entlastungsstraße wurden im Jahr 2010 Verkehrserhebungen durchge-

führt und die Verkehrsbelastung für das Horizontjahr 2025 prognostiziert (Planungsfall P 1c). Danach wird auf der Hauptstraße in Höhe des Plangebietes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von ca. 8.460 Kfz erwartet.

Die östliche Umgehungsstraße ist fertiggestellt und die Hauptstraße wurde in Höhe des Plangebietes in diesem Zuge zur Gemeindestraße herabgestuft.

Daher wird bei den nachfolgenden Berechnungen der Planungsfall P 1c berücksichtigt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt in Höhe des Plangebietes 50 km/h.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus. Diese jährliche Steigerung wurde daher den Berechnungen zugrunde gelegt (DTV-Wert 8.717 Kfz/24h).

Danach werden unter der Annahme einer freien Schallausbreitung die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Juli 2023) von 60/50 dB (A) tags/nachts für ein Mischgebiet im Plangebiet überschritten.

Nach den Berechnungen ist der Bereich mit einem Abstand bis 22 m zur Fahrbahnmitte der K 343 dem Lärmpegelbereich IV (LPB V, maßgeblicher Außenlärmpegel – MALP über 65 bis 70 dB) der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Juli 2018) zuzuordnen.

Der Bereich zwischen 22 - 46 m zur Fahrbahnmitte der Hauptstraße ist dem LPB III (maßgeblicher Außenlärmpegel – MALP über 60 bis 65 dB) der DIN 4109-1 zuzuordnen.

(zu den Auswirkungen s. Kap. 4.2)

Gewerbelärm

Mit den Bebauungsplänen Nr. 61 und 76 wurden auch die im Umfeld vorhandenen Baugrundstücke als Mischgebiet festgesetzt. Die dort vorhandenen Betriebe haben sich als nicht wesentlich störende Nutzungen in diesen Rahmen einzufügen. Wesentlich störende Betriebe sind im Umfeld auch nicht vorhanden. Insgesamt ist im Plangebiet daher nicht mit besonderen Immissionsbelastungen zu rechnen.

Sonstige Immissionen

Emittierende landwirtschaftliche Betriebe, deren Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Sonstige Anlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, befinden sich mit dem Schulzentrum und Sportanlagen südwestlich und südlich des Plangebietes. Das Außengelände der Schule befindet sich westlich bzw. südwestlich des Gebäudes, sodass mögliche Immissionen durch das Schulgebäude abgeschirmt werden. Die Außensportanlagen südlich des Plangebietes halten bereits Abstände von über 100 m ein. Zudem handelt es sich um eine bereits seit langem bestehende innerörtliche Gemengelage. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Geplante Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 76 bzw. der 2. Änderung wurde das Plangebiet als Mischgebiet (MI) gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Mischgebiete dienen der Unterbringung von Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Zielsetzung der Gemeinde hat sich für das Plangebiet nicht geändert. Das Gebiet bleibt unverändert Bestandteil des Mischgebietsbereiches beidseitig der Hauptstraße in Ramsloh.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO wird analog zu den Festsetzungen der 2. Änderung aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Ortszentrumsfunktion des Plangebietes nicht durch störende Nutzungen, die zur Verdrängung von Geschäften oder Wohnnutzungen führen können, gefährdet wird.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 76 setzt für das Mischgebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und bei zulässigen zwei bis drei Vollgeschossen eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 fest. Die zulässige Gebäudehöhe wurde in Abhängigkeit der Geschossigkeit mit 12 m (II Vollgeschosse) bzw. 14 m (III Vollgeschosse) festgesetzt.

Die in § 19 (4) BauNVO formulierte Überschreitungsmöglichkeit der GRZ durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen um bis zu 50 %, jedoch max. bis 0,8 (Kappungsgrenze), wurde nicht eingeschränkt.

Diese Regelungen sollen für das vorliegende Plangebiet überwiegend weiter Bestand haben. Im Hinblick auf das im Gebiet vorhandene und unter Denk-

malschutz stehende Gebäude, welches bei I-II Geschossen eine Gebäudehöhe von ca. 9-10 m aufweist, wird die zulässige Geschosshöhe im Plangebiet jedoch auf max. II Vollgeschosse und die zulässige Gebäudehöhe auf 12 m begrenzt. Die ergänzend geplante Bebauung fügt sich in diesen gesetzten Rahmen ein.

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe wird geringfügig modifiziert und auf die Höhe der Fahrbahnoberkante der Straßenverkehrsfläche in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper bezogen. Bei der Bestimmung der Gebäudehöhe bleiben untergeordnete Gebäudeteile, wie Antennen oder Schornsteine, unberücksichtigt.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Plangebiet war bisher eine offene Bauweise festgesetzt, welche Einzel- bzw. Doppelhäuser und Hausgruppen mit einer Länge von bis zu 50 m zulässt. Die vorhandene und geplante Bebauung fügt sich in diesen Rahmen ein. Diese Festsetzung soll daher weiterhin Bestand haben.

Mit der vorliegenden Planänderung wird der Bauteppich im Nordosten ausgeweitet und dort bis an die östliche Plangebietsgrenze herangeführt. Im Übrigen ergeben sich nur geringfügige Änderungen. Zur Hauptstraße werden, außer im Bereich der vorhandenen Bebauung, wie bisher nicht überbaubare Grundstücksflächen von 5 m Tiefe festgesetzt.

Am südwestlichen und südlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Grenzgraben (Gewässer III. Ordnung). Im weiteren Verlauf verläuft der Graben als verrohrtes Gewässer östlich außerhalb des Plangebietes. Bauliche Anlagen haben zu Gewässern III. Ordnung laut Satzung der Friesoyther Wasseracht einen Abstand von 5 m zur oberen Böschungskante bzw. der Mitte der Rohrachse einzuhalten. Die Baugrenzen werden daher mit den erforderlichen Abständen festgesetzt.

Zu den übrigen Plangebietsgrenzen werden nicht überbaubare Grundstücksflächen in einer Tiefe von 3 m für ausreichend erachtet.

Um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten und eine Eingrünung der geplanten Bebauung zu gewährleisten, wird zudem eine Festsetzung getroffen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einem Abstand von 3 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen - zwischen Straßengrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze - Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig sind.

3.4 Örtliche Bauvorschrift (§ 84 Abs. 3 NBauO)

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes bzw. der 2. Änderung wurden für die Baugebiete gestalterische Festsetzungen in Form von örtlichen

Bauvorschriften getroffen. Danach sollten nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 30 ° bis 48 ° zulässig sein. Ausnahmen wurden für Garagen und Nebenanlagen sowie für abweichende Dachformen im Gebäudebestand zugelassen. Auch Regelungen zur Einfriedung der Grundstücke wurden vorgesehen, sollten jedoch nur bei einer Neubebauung gelten.

Im Rahmen der weiteren bisherigen Änderungen wurde keine oder nur die Gestaltungsvorschrift zur Dachneigung (jedoch modifiziert) übernommen. Für das vorliegende Plangebiet soll die Festsetzung im Grundsatz ebenfalls weiterhin gelten. Analog zur in der 5. Änderung im benachbarten Bereich getroffenen Regelung wird festgesetzt, dass die Hauptdächer im Mischgebiet als symmetrisch geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 30 ° und höchstens 48 ° herzustellen sind. Bei Mansarddächern soll oberhalb der Mansardlinie (Oberdach) auch eine geringere Dachneigung zulässig sein.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Garagen und Nebengebäude mit einer Grundfläche von insgesamt höchstens 51 qm sowie Wintergärten und untergeordnete Gebäudeteile, da sie aufgrund ihrer geringen Größe nur von untergeordneter Bedeutung für das städtebauliche Bild sind.

Eine Regelung zur Grundstückseinfriedung wird in diesem zentral gelegenen innerörtlichen Bereich nicht für notwendig erachtet. Sie wird daher nicht übernommen.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

In der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 76 sind im vorliegenden Plangebiet 6 Einzelbäume mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Zwei im westlichen Bereich festgesetzte Bäume wurden nach einem Sturm jedoch bereits beseitigt. Im Zuge der Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes wurde die Anpflanzung von einem Ersatz zur Auflage gemacht. Tatsächlich wurden nördlich des Bestandsgebäudes drei Ersatzbäume gepflanzt.

Mit der ergänzend geplanten Bebauung ist von einer Beseitigung der weiteren bislang festgesetzten Bäume auszugehen, da diese zukünftig innerhalb des Bauteppichs liegen. Es wird daher eine Festsetzung getroffen, dass bei Abgang oder einer Beseitigung je Einzelbaum auf dem Flurstück eine Ersatzpflanzung mit einem standortgerechten heimischen Laubbaum (Stammumfang 14-16 cm) vorzunehmen ist und diese dauerhaft zu erhalten sind.

3.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

3.6.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Hauptstraße an. Die vorhandene und ergänzend geplante Bebauung im nördlichen Bereich des Plangebietes wird

verkehrlich somit über diese Straße erschlossen. Für die südlichen, rückwärtig gelegenen Teilflächen ist bei einer Bebauung die Erschließung ebenfalls vom Eigentümer über das Flurstück Nr. 190/6 sicher zu stellen. Hierfür kann eine bestehende Zufahrt am westlichen Rand des Flurstückes herangezogen werden.

Über die Hauptstraße ist der Anschluss des Plangebietes an das weitere örtliche und überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet.

3.6.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist Teil eines technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereichs innerhalb der Ortslage von Ramsloh. Durch die Planänderung wird die technische Erschließungssituation gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 76 bzw. der 2. Änderung nicht wesentlich geändert. Für die ergänzend geplante Bebauung dürfte grundsätzlich der Anschluss an vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen möglich sein.

Trinkwasserleitung

Das Plangebiet wird im Bereich der Bauflächen in West-Ost-Richtung von einer Trinkwasserleitung DN 200 des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) durchquert. Die Leitungstrasse ist im Bebauungsplan dargestellt und verläuft auch im Bereich der konkret geplanten Ergänzungsbebauung.

Vom OOWV ist daher bereits die Verlegung der Wasserleitung in den Bereich der nördlich angrenzenden Straßenverkehrsfläche geplant (Auszug, s. Anlage 3). Die Verlegung soll im Frühjahr 2024 umgesetzt werden, sodass die TW-Leitung dann der geplanten Bebauung nicht mehr entgegensteht. Die geplante Leitungstrasse wird ebenfalls im Bebauungsplan dargestellt.

Gewässer III. Ordnung

Am südwestlichen und südlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Graben (Gewässer III. Ordnung), welcher im weiteren Verlauf östlich außerhalb des Plangebietes verrohrt ist.

Nach § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind bei Gewässern III. Ordnung für Unterhaltungszwecke Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m vorzusehen, die von jeglichen Einzäunungen, Bodenablagerungen oder Anpflanzungen freizuhalten sind. Auch bauliche Anlagen haben laut Satzung der Friesoyther Wasseracht einen Abstand von 5 m zur oberen Böschungskante bzw. der Mitte der Rohrachse einzuhalten. Die Baugrenzen sind mit dem entsprechenden Abstand festgesetzt.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Änderung bleibt für das Plangebiet die Art der Nutzung als Mischgebiet unverändert erhalten. Die möglichen Nutzungen im Plangebiet entsprechen somit weiterhin den Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Bebauung.

Änderungen ergeben sich durch die Möglichkeit zur Beseitigung vorhandener Einzelbäume und die Ausweitung des Bauteppichs, wodurch die Bebaubarkeit des Grundstückes mit Hauptgebäuden im nordöstlichen Bereich verbessert wird. Auswirkungen könnten sich hieraus lediglich für die im Nordosten angrenzende Bebauung ergeben.

Gleichzeitig wird die Geschosshöhe im Plangebiet jedoch auf max. II Vollgeschosse (bisherig II-III) und die Gebäudehöhe auf 12 m (bisherig max. 14 m) begrenzt und bleibt damit zukünftig unter den angrenzend bestehenden Möglichkeiten.

Daher erscheinen die zusätzlich geschaffenen Bebauungsmöglichkeiten in diesem zentral gelegenen Bereich zumutbar, um eine sinnvolle innerörtliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Für die Einzelbäume ist bei einer Beseitigung auf dem Grundstück eine Ersatzanpflanzung vorzunehmen.

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärmimmissionen der östlich verlaufenden Altenoyther Straße belastet. Für das Plangebiet werden mit der vorliegenden Änderung daher, im Gegensatz zum bisherigen Bebauungsplan, passive Schallschutzmaßnahmen getroffen (s. Kap. 4.2).

4.2 Verkehrslärmschutz

(Anlage 2)

Wie die Ermittlung der Verkehrslärmsituation ergeben hat, werden die für ein Mischgebiet maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Juli 2023) unter der Annahme einer freien Schallausbreitung im Plangebiet überschritten (s. Kap. 2.5 und Anlage 2).

In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Auch ist es in dicht besiedelten Gebieten häufig nicht möglich, allein durch die Wahrung von Abständen zu vorhandenen Straßen, schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebäude zu vermeiden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl.

BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 – 4N6.88 – UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 – 4CN2.06 – UPR 2007, S. 304).

Auch im Beiblatt 1 zur DIN 18005 werden Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt u.a. folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung bestehender Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere bei Maßnahmen der Innenentwicklung - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Im vorliegenden Fall sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wand oder Wall), aufgrund der innerörtlichen Lage mit im Gebiet und vorhandener Bebauung städtebaulich nicht sinnvoll umsetzbar.

Für schutzbedürftige Nutzungen ist ein ausreichender Schallschutz daher durch passive Maßnahmen nach den Anforderungen der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Januar 2018) sicherzustellen. Diese ergeben sich unabhängig von der Gebietsart durch die konkrete Lärmsituation und die jeweilige Nutzung.

Für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämm-Maße ist grundsätzlich der Tageswert der Geräuschimmissionen maßgebend. Sofern die Differenz der Lärmimmissionen zwischen Tag- und Nachtwert jedoch weniger als 10 dB(A) beträgt, wird - neben einem Korrekturwert von 3 dB – zum ermittelten Nachtwert ein Zuschlag von 10 dB(A) gegeben und dieser Wert als „maßgeblicher Außenlärmpegel“ (MALP – L_a) zugrunde gelegt. Damit wird in der DIN 4109-1 das größere Schutzbedürfnis für den Nachtzeitraum berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist in Bezug auf die Hauptstraße jedoch der Tagwert maßgeblich.

Ein maßgeblicher Außenlärmpegel über 65 dB(A) bis 70 dB(A), wie bei einem Abstand bis 22 m zur Fahrbahnmitte der Hauptstraße gegeben, entspricht dem Lärmpegelbereich IV nach früheren Fassungen der DIN 4109. Ein weiterer Bereich zwischen 22 - 46 m zur Fahrbahnmitte der Hauptstraße ist dem LPB III (maßgeblicher Außenlärmpegel über 60 dB(A) bis 65 dB(A)) der DIN 4109 zuzuordnen. Im LPB IV sind für Aufenthaltsräume von Wohnungen erf. $R'_{w,ges}$ von 40 dB und im LPB III von 35 dB einzuhalten.

Für besonders ruhebedürftige Schlafräume und Kinderzimmer sind diese Anforderungen auch bei Belüftung sicher zu stellen (z.B. durch schalldämpfende Lüftungssysteme oder Anordnung der Fenster auf den schallabgewandten Fassadenseiten). Für Büroräume und Ähnliches sind jeweils um 5 dB niedrigere Schalldämmmaße einzuhalten.

Die Lärmpegelbereiche werden im Bebauungsplan generalisiert dargestellt und stellen die Situation bei freier Schallausbreitung ohne Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung dar. Für die der Geräuschquelle seitlich oder vollständig abgewandten Gebäudeseiten eines Gebäudes können sich durch die Abschirmung geringere Anforderungen ergeben. Abweichungen von den An-

forderungen sind daher zulässig, wenn der ausreichende Lärmschutz, z.B. durch Gebäudeabschirmung, im Einzelfall gem. DIN 4109 nachgewiesen werden kann.

Für schützenswerte Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Loggien oder Balkone wird festgesetzt, dass sie auf den der Lärmquelle lärmabgewandten Seiten im Schallschatten der Gebäude anzuordnen sind. Auf der der Schallquelle zugewandten Seite sollen sie nur zulässig sein, sofern sie durch zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen (z.B. lärmschützende Vorhangfassade, Wintergarten usw.) geschützt werden. Die schallabschirmenden Maßnahmen müssen geeignet sein, eine Einhaltung des Orientierungswertes der DIN 18005 für den Tagzeitraum von 60 dB(A) im Mischgebiet zu gewährleisten.

Im Bereich der vorhandenen Bebauung greifen die Maßnahmen nur bei Neuvorhaben oder baulichen Veränderungen.

Der übrige Teil des Plangebietes ist dem Lärmpegelbereich II (maßgebliche Außenlärmpegel über 55 bis 0 dB) der DIN 4109 zuzuordnen. Für diesen Bereich ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an die Gebäude, da aufgrund der Anforderungen der gültigen Wärmeschutzverordnung bereits davon ausgegangen werden kann, dass die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen den erforderlichen baulichen Schallschutz aufweisen.

4.3 Belange von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere der § 1 und 1a BauGB abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden. Für die Änderung oder Überplanung bestehender Bebauungspläne gilt § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB, nach dem nur solche Eingriffe auszugleichen sind, die über das durch die bisherigen Festsetzungen mögliche Maß an zu erwartenden Eingriffen hinausgehen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 4.800 qm großen innerörtlichen Bereich. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,6 im Plangebiet ca. 2.875 qm. Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben.

Soweit jedoch Flächen überplant werden, die für den Ursprungsplan die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, sind diese zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall entfällt für sechs festgesetzte Einzelbäume das Erhaltungsgebot. Für zwei abgängige Bäume wurden bereits Ersatzanpflanzungen vorgenommen. Im Übrigen wird textlich geregelt, dass bei Abgang oder einer Beseitigung je Einzelbaum auf dem Flurstück eine Ersatzpflanzung mit einem standortgerechten heimischen Laubbaum (Stammumfang 14-16 cm) vorzu-

nehmen ist und diese dauerhaft zu erhalten sind. Damit sind externe Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Mit der vorliegenden Planung wird das Erhaltungsgebot der im Plangebiet bislang festgesetzten Einzelbäume aufgehoben. Im Rahmen der Realisierung geplanter Bauvorhaben ist von deren Beseitigung auszugehen, wodurch sich Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben können.

Aufgrund der zentralen innerörtlichen Lage mit im Gebiet und umliegend vorhandener Bebauung ist mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Allerweltsarten werden im Bereich der im Gebiet und angrenzend verbleibenden Bäume, Gärten und Freiflächen genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel jedoch sicher auszuschließen, dürfen Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) stattfinden. Außerhalb dieser Frist soll ein Einschlag nur zulässig sein, sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff überprüft wird.

5 Hinweise

Denkmalschutz

Baudenkmal

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich mit dem Haus Hauptstraße Nr. 501 ein Baudenkmal. Für das Gebäude sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen. Bauvorhaben in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen sind gemäß § 8 NDSchG so zu erstellen, dass das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigt wird.

Baumaßnahmen am Baudenkmal oder Neubauvorhaben in der Umgebung von Baudenkmalen sind daher mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg abzustimmen.

Bodenfunde

Der Gemeinde Saterland sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz).“

Gebäudeenergiegesetz (GEG)/Klimaschutz

Zum 1. November 2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten. Durch das GEG werden das bisher gültige Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt und ersetzt.

Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält das neue GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Dabei ist der Anteil abhängig von der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie (z.B. Solar oder Biomasse). Neu ist, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann. Weitere Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden ergeben sich aus dem Gesetz und sind einzuhalten. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Eine weitere Änderung des GEG ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Dieses gibt eine Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs im Neubau von bisher 75 Prozent des Referenzgebäudes auf 55 Prozent vor.

Zudem ist § 32 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“ zu beachten.

6 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis im Internet veröffentlicht und zeitgleich öffentlich im Rathaus der Gemeinde Saterland ausgelegt. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden können.

Dabei wurde gem. § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird sowie der hierfür wesentlichen Gründe und wo sich die Öffentlichkeit über die Auswirkungen unterrichten und sich zur Planung äußern kann.

Satzungsbeschluss

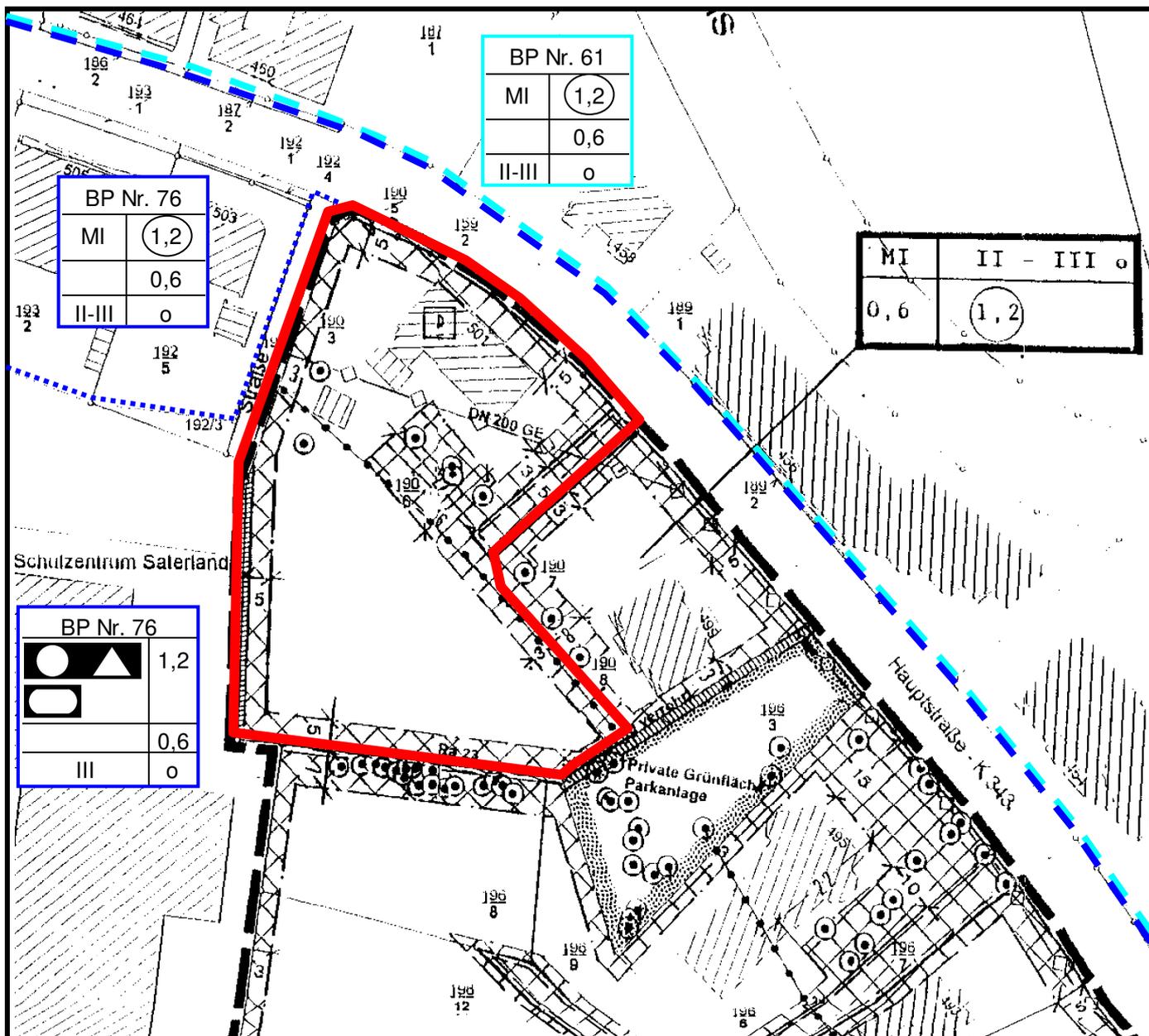
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Saterland, den

Bürgermeister

Anlagen

1. Festsetzungen bestehender Bebauungspläne
2. Verkehrslärmimmissionen (Hauptstraße)
3. Geplante Verlegung Trinkwasserleitung (Auszug)



BP Nr. 61	
MI	1,2
	0,6
II-III	o

BP Nr. 76	
MI	1,2
	0,6
II-III	o

MI	II - III o
0,6	1,2

BP Nr. 76	
	1,2
	0,6
III	o

Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 76, 6. Änd.
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 76
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 76, 2. Änd.
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 61

Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne:

- MI Mischgebiet
- Flächen für Gemeinbedarf:
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen
- 0,6 Grundflächenzahl 1,2 Geschossflächenzahl
- II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- o offene Bauweise
- Private Grünfläche – Parkanlage
- Zu erhaltender Einzelbaum
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal), dem Denkmalschutz unterliegend
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Graben)

Gemeinde Saterland

**Anlage 1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 76,
6. Änderung**

**Festsetzungen
bestehender
Bebauungspläne**

- unmaßstäblich -

Verkehrsimmissionen - Hauptstraße (ehemals K 343) Berechnung gemäß RLS 90

Nordöstlich des Plangebietes verläuft die Hauptstraße (ehem. K 343).

Im Jahr 2010 wurden im Rahmen des geplanten Ausbaus der Ostermoorstraße (K 318) als östliche Umgehungsstraße durch die „PGT Umwelt und Verkehr GmbH“ im Gemeindegebiet Verkehrszählungen durchgeführt und die Verkehrsbelastung für das Horizontjahr 2025 prognostiziert (Planungsfall P 1c). Danach wird auf der Hauptstraße in Höhe des Plangebietes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 8.460 Kfz erwartet. Der Anteil des Schwerlastverkehrs beträgt 5,4 %.

Die östliche Umgehungsstraße ist fertiggestellt und die Hauptstraße wurde in Höhe des Plangebietes in diesem Zuge zur Gemeindestraße herabgestuft.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus. Diese jährliche Steigerung wurde daher den Berechnungen zugrunde gelegt (DTV-Wert 8.717 Kfz/24 h).

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km /h.

Der Flächen im Plangebiet sollen unverändert als Mischgebiet festgesetzt werden:

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	Mischgebiet	Mischgebiet
Tags/ nachts	60 dB (A) 50 dB (A)	64 dB (A) 54 dB (A)

Die vorhandene Bebauung hält zur Mitte der Fahrbahn der Hauptstraße einen Abstand von ca. 12 m ein.

Hauptstraße

Eingabe	Abkürzung	Bezeichnung
8460	DTV	Verkehrsprognose 2025 (VEP)
8717	DTV	Verkehrsprognose 2030
50	v _{Pkw}	Geschwindigkeit Pkw
50	v _{Lkw}	Geschwindigkeit Lkw
12	s _L	Unterschiede im Abstand zw. Emissionsort und Immissionsort
1,65	h _m	mittlere Höhe
0,6	D Zuwachs	jährliche Steigerung des Verkehrs in Prozent
5	J	Zeitspanne für Planungshorizont
7	p	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
2	p	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
0	D _{Stro}	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche (Tabelle B)
0	D _{Stg}	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent (Tabelle C)
0	K	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung (Tabelle D)
0	D _B	Pegeländerungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90, Kapitel 4. 0 (wird zur Zt. nicht berücksichtigt)

Tags	
M	523,01
L _{Pkw}	30,71
L _{Lkw}	44,34
D	13,63
D _V	-4,51
D _{sL}	4,88
D _{BM}	-0,24
L _{m 25,T}	66,46
L _{r 12,T}	66,57

Nachts	
M	69,73
L _{Pkw}	30,71
L _{Lkw}	44,34
D	13,63
D _V	-5,66
D _{sL}	4,88
D _{BM}	-0,24
L _{m 25,N}	56,39
L _{r 12,N}	55,36

In einem Abstand von 12 m zur Fahrbahnmitte der Hauptstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2023) für ein Mischgebiet von 60/50 dB(A) um ca. 6,6 / 5,4 dB(A) tags / nachts überschritten. Die um 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden um ca. 2,6 / 1,4 dB(A) tags/nachts überschritten.

Anlage 2

Die errechneten Werte beschreiben die Geräuschemissionen bei freier Schallausbreitung und gelten jeweils für die der Geräuschquelle zugewandten Seite.

Unter Berücksichtigung eines **Korrekturwertes von + 3 dB(A)** entsprechen die Werte den maßgeblichen Außenlärmpegeln der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand: Januar 2018). Für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämm-Maße ist nach DIN 4109-1 grundsätzlich der Tageswert der Geräuschmissionen maßgebend. Mit der neuen DIN 4109-1 wird für den Nachtzeitraum jedoch zusätzlich das größere Schutzbedürfnis berücksichtigt. Sofern für den Verkehrslärm die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB(A) beträgt, wird für den Verkehr – neben einem Korrekturwert von 3 dB – zum Nachtwert ein Zuschlag von 10 dB(A) gegeben und dieser Wert als maßgeblicher Außenlärmpegel zugrunde gelegt.

Im vorliegenden Fall liegt der Nachtwert mehr als 10 dB(A) unter dem Tagwert, sodass der Tagwert maßgeblich ist.

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 12 m:

$L_r 12 = 66,57 \text{ dB(A)}$

+ 3 dB(A)

69,57

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 22 m:

Tags	
M	523,01
L_{Pkw}	30,71
L_{Lkw}	44,34
D	13,63
D_V	-4,51
D_{S⊥}	2,15
D_{BM}	-1,82
L_{m 25,T}	66,46
L_{r 22,T}	62,27

$L_r 22 = 62,27 \text{ dB(A)}$

+ 3 dB(A)

65,27

Der Bereich zwischen 12 - 22 m zur Fahrbahnmitte der Hauptstraße ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel <65-70 dB) der DIN 4109-1 zuzuordnen.

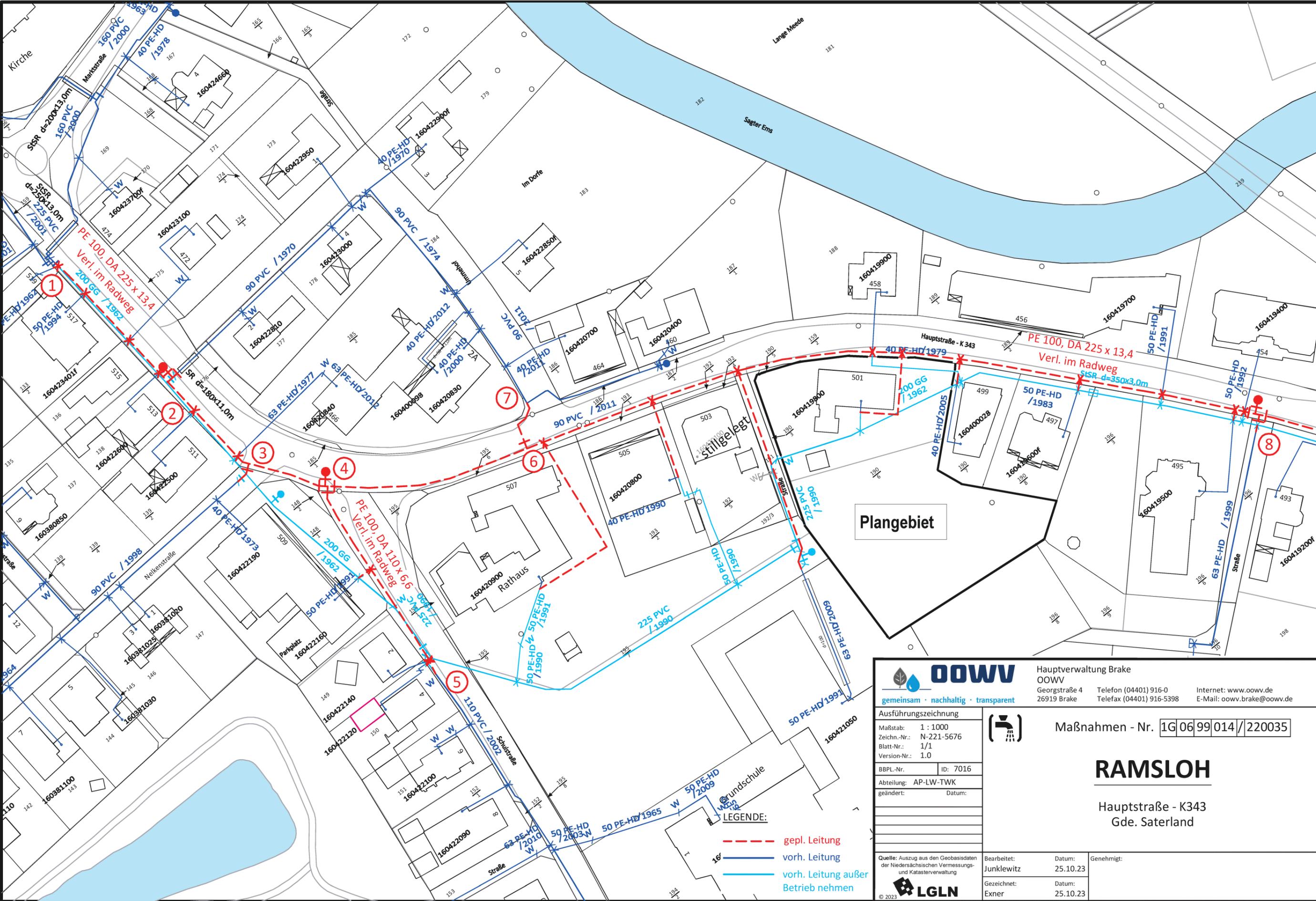
Verkehrslämbelastung bei Abstand 46 m:

Tags	
M	523,01
L_{PKW}	30,71
L_{LKW}	44,34
D	13,63
D_V	-4,51
D_{S,L}	-1,27
D_{BM}	-3,60
L_{m 25,T}	66,46
L_{r 46,T}	57,07

+ 3 dB(A)L_{r 46} = 57,07 dB(A)

60,07

Der Bereich zwischen 22 - 46 m zur Fahrbahnmitte der Hauptstraße ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel <60-65 dB) der DIN 4109 zuzuordnen.





OOWV
gemeinsam · nachhaltig · transparent

Hauptverwaltung Brake
OOWV
Georgstraße 4
26919 Brake

Telefon (04401) 916-0
Telefax (04401) 916-5398

Internet: www.oowv.de
E-Mail: oowv.brake@oowv.de

Ausführungszeichnung
Maßstab: 1 : 1000
Zeichn.-Nr.: N-221-5676
Blatt-Nr.: 1/1
Version-Nr.: 1.0
BBPL-Nr.: ID: 7016
Abteilung: AP-LW-TWK
geändert: Datum:

Maßnahmen - Nr. 1G 06 99 014 / 220035

RAMSLOH

Hauptstraße - K343
Gde. Saterland

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bearbeitet: Junklewitz Datum: 25.10.23
Gezeichnet: Exner Datum: 25.10.23

Genehmigt:



© 2023

- LEGENDE:**
- - - gepl. Leitung
 - vorh. Leitung
 - - - vorh. Leitung außer Betrieb nehmen